

1969	Ausgegeben zu Bonn am 17. September 1969	Nr. 95
Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 69	Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung ..... Bundesgesetzbl. III 9026-1-1, 9026-1	1605
12. 9. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung ..... Bundesgesetzbl. III 96-1-2	1614
31. 8. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 40 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 und § 33 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost — Postverwaltungsgesetz — vom 24. Juli 1953) ..... Bundesgesetzbl. III 931-1, 900-1	1623
4. 9. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 [gleichlautend mit § 23 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 — EStG 1967 —]) ..... Bundesgesetzbl. III 611-1	1623
<b>Hinweise auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 62 .....	1624
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1624

### Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung

Vom 12. September 1969

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

#### § 1

In den Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 913), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 20. Januar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1969), wird unter „Zu § 6“ nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Einzelanschlüsse können im Rahmen der Bestimmungen der Deutschen Bundespost so eingerichtet werden, daß sie für die Durchwahl bis zur Nebenstelle geeignet sind; ein Anspruch hierauf besteht nicht.“

#### § 2

Die Fernsprechgebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 20. Januar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1969), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt **II. Nebenstellenanlagen** wird

- a) in Unterabschnitt **A. Handbediente Vermittlungseinrichtungen** bei Nummer 1
  - aa) in der Spalte „Posteigene Anlage/Monatliche Gebühr“ die Zahl „6,80“ durch „8,40“ ersetzt;
  - bb) in der Spalte „Teilnehmereigene Anlage/Zu erstattende Kosten“ die Zahl „318,70“ durch „391,—“ ersetzt;
  - cc) in der Spalte „Teilnehmereigene Anlage/Monatliche Gebühr“ die Zahl „2,25“ durch „2,80“ ersetzt;

b) in Unterabschnitt **C. Selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung und bis zu 9 Nebenstellen** nach Nummer 6 a in der Spalte „Gegenstand“ folgende Vorschrift angefügt:

„Neue W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.“;

c) der Unterabschnitt **D. Nebenstellenanlagen mit Wählern zu 2 bis 10 Amtsleitungen und zu 10 bis 100 Nebenstellen** durch den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten neuen Unterabschnitt **D. Nebenstellenanlagen zu 2 bis 10 Amtsleitungen und zu 10 bis 100 Nebenstellen** ersetzt;

d) der Unterabschnitt **E. Nebenstellenanlagen mit Wählern für größere Ausbaufähigkeit (1000er System)** durch den in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten neuen Unterabschnitt **E. Nebenstellenanlagen für eine Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an** ersetzt;

e) in Unterabschnitt **G. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl**

aa) bei Nummer 14 in der Spalte „Posteigene Anlage/Monatliche Gebühr“ die Zahl „15,80“ durch „16,—“ ersetzt;

bb) bei Nummer 16 in der Spalte „Gegenstand“ **„Zweite Abfragestelle“** durch **„Ersatzabfragestelle“** ersetzt;

cc) bei Nummer 42 in der Spalte „Teilnehmereigene Anlage/Zu erstattende Kosten“ die Zahl „50,10“ durch „50,—“ ersetzt;

dd) die Nummer 44 gestrichen;

ce) nach Nummer 47 folgende neue Nummer 48 angefügt:

„	48	Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen .....	s. Vorbemerkung Nr. 2	“;
---	----	--	-----------------------	----

f) in Unterabschnitt **H. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung**

aa) die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„	3	bei Rufweitschaltung und Einzelnachtschaltung .....	s. Vorbemerkung Nr. 2	“;
---	---	---	-----------------------	----

bb) die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„	4	bei Nachtvermittlung .....	s. Vorbemerkung Nr. 2	“;
---	---	----------------------------	-----------------------	----

cc) die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„	5	bei Nachtabfragestelle .....	s. Vorbemerkung Nr. 2	“;
---	---	------------------------------	-----------------------	----

g) in Unterabschnitt **J. Nebenanschlüsse** in der Spalte „Gegenstand“ der Unterabsatz zu Nummer 6 durch folgende neue Vorschrift ersetzt:

„Als verschiedene Grundstücke nach Nr. 6 gelten alle Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise getrennt sind, und zwar auch dann, wenn zwischen den so gegeneinander abgegrenzten Bodenflächen Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen; als verschiedene Grundstücke gelten ferner solche Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden, ohne Rücksicht darauf, ob sie äußerlich erkennbar gegeneinander abgegrenzt sind oder nicht.“

h) in Unterabschnitt **K. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke und private Sondereinrichtungen** bei Nummer 31 im ersten Absatz ein Komma und das Wort „monatlich“ angefügt.

2. In Abschnitt **III. Sprechapparate besonderer Art**

a) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Überschrift zu den Nummern 8 und 9 folgende Fassung:  
**„Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste“;**

b) erhalten in der Spalte „Gegenstand“ nach der Überschrift „Mithörapparat (nur als Nebenstelle)“ die Nummern 13 und 14 folgende Fassung:

13	für 5 Mithörleitungen .....	“.
14	für 10 Mithörleitungen .....	

3. In Abschnitt **IV. Zusatzeinrichtungen** wird nach den Vorschriften zu Nummer 53 und 54 folgende neue Nummer 54 a eingefügt:

54 a	Automatischer Auskunftgeber (nur bei Hauptstellen ohne Nebenstellen zulässig), je Einrichtung, monatlich .....	3,—	“.
------	---	-----	----

### § 3

(1) Für Teilnehmereinrichtungen, die vor dem 1. Oktober 1969 eingerichtet worden sind oder deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, gelten die bisherigen Gebühren weiter. Soweit es sich hierbei um Vermittlungseinrichtungen der Ausführung 2 handelt, wird zu den zum Einrichtungszeitpunkt beziehungsweise Bestätigungszeitpunkt gültigen Gebühren der Unterabschnitte II D und II E der Fernsprechgebührenvorschriften ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt bei posteigenen Einrichtungen

10 vom Hundert zu den monatlichen Gebühren;

bei teilnehmereigenen Einrichtungen

15 vom Hundert zu den zu erstattenden Kosten;

zu den monatlichen Gebühren wird kein Zuschlag erhoben.

(2) Werden Vermittlungseinrichtungen großer W-Anlagen (Anlage 2 zu dieser Verordnung), auf die Absatz 1 Anwendung findet, nach dem 30. September 1969 um Anschlußorgane für Amtsleitungen, um Anschlußorgane für Nebenstellen oder um Innenverbindingssätze erweitert, so werden hierfür Gebühren nach der Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 13. April 1966 (Bundesanzeiger Nr. 72 vom 16. April 1966) erhoben. Handelt es sich um Vermittlungseinrichtungen der Ausführung 2, so wird zu den nach Satz 1 ermittelten Gebühren ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt bei posteigenen Einrichtungen

10 vom Hundert zu den monatlichen Gebühren;

bei teilnehmereigenen Einrichtungen

15 vom Hundert zu den zu erstattenden Kosten;

zu den monatlichen Gebühren wird kein Zuschlag erhoben.

Ausführungsbestimmung 6 zu § 23 der Fernsprechordnung findet insoweit keine Anwendung.

(3) Auf Antrag des Teilnehmers werden für mittlere und große W-Anlagen statt der nach Absatz 1 und 2 geltenden Gebühren für die gesamte Vermittlungseinrichtung (Regel- und Ergänzungsausstattung) die bei Antragseingang gültigen Gebührensätze erhoben. Die neuen Gebühren werden von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten an erhoben; bei einer posteigenen Vermittlungseinrichtung beginnt mit diesem Tage eine neue Mindestüberlassungsdauer nach § 22 Abs. 2 der Fernsprechordnung.

### § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bonn, den 12. September 1969

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Werner Dollinger

## Anlage 1

## zur Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 12. September 1969

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage	
		Monatliche Gebühr DM	Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	<p align="center"><b>D. Nebenstellenanlagen zu 2 bis 10 Amtsleitungen und zu 10 bis 100 Nebenstellen,</b></p> <p>bei denen die abgehenden Amtsverbindungen und die Innenverbindungen selbsttätig, die ankommenden Amtsverbindungen von der Hauptstelle aufgebaut werden. Die Vermittlungseinrichtungen können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.</p> <p align="center"><b>(Mittlere W-Anlagen)</b></p> <p><b>Vermittlungseinrichtung</b> mit Abfragestelle (außer bei W-Unteranlagen) und Stromversorgungsanlage Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen.</p> <p><b>Baustufe II A</b> (nicht erweiterungsfähig): 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindingssätze</p> <p>Feste Gebühr:</p>			
1	Ausführung 1 .....	120,—	5 590,—	40,—
2	Ausführung 2 .....	133,40	6 540,—	40,—
	<p><b>Baustufe II B/C:</b> 2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindingssätze</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau:</p>			
3	Ausführung 1 .....	143,70	6 685,—	47,90
4	Ausführung 2 .....	159,60	7 821,—	47,90
	<p><b>Baustufe II D:</b> 3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindingssätze</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau:</p>			
5	Ausführung 1 .....	190,80	8 875,—	63,60
6	Ausführung 2 .....	211,80	10 384,—	63,60

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	<b>Baustufe II E:</b> 3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindungssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
7	Ausführung 1 .....	281,10	13 070,—	93,70
8	Ausführung 2 .....	312,30	15 292,—	93,70
	<b>Baustufe II F:</b> 3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindungssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
9	Ausführung 1 .....	313,20	14 570,—	104,40
10	Ausführung 2 .....	347,90	17 047,—	104,40
	<b>Baustufe II G:</b> 5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 12 Innenverbindungssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
11	Ausführung 1 .....	538,50	25 050,—	179,50
12	Ausführung 2 .....	598,30	29 308,—	179,50
	<b>Bei Verwendung als W-Unteranlage</b>			
	<b>Baustufe II A — Unteranlage —:</b> (nicht erweiterungsfähig) 2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage 10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindungssätze Feste Gebühr:			
13	Ausführung 1 .....	124,50	5 790,—	41,50
14	Ausführung 2 .....	138,20	6 774,—	41,50
	<b>Baustufe II B/C — Unteranlage —:</b> 2 bis 3 Anschlußorgane für Nebenanschluß- leitungen zur Hauptanlage 15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 bis 3 Innenverbindungssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
15	Ausführung 1 .....	147,90	6 885,—	49,30
16	Ausführung 2 .....	164,30	8 055,—	49,30

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	<b>Baustufe II D — Unteranlage —:</b>			
	3 bis 5 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	3 bis 4 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
17	Ausführung 1 .....	197,40	9 175,—	65,80
18	Ausführung 2 .....	219,30	10 735,—	65,80
	<b>Baustufe II E — Unteranlage —:</b>			
	3 bis 5 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
19	Ausführung 1 .....	287,40	13 370,—	95,80
20	Ausführung 2 .....	319,30	15 643,—	95,80
	<b>Baustufe II F — Unteranlage —:</b>			
	3 bis 8 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
21	Ausführung 1 .....	319,80	14 870,—	106,60
22	Ausführung 2 .....	355,30	17 398,—	106,60
	<b>Baustufe II G — Unteranlage —:</b>			
	5 bis 10 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	5 bis 12 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
23	Ausführung 1 .....	549,30	25 550,—	183,10
24	Ausführung 2 .....	610,30	29 893,—	183,10
	<b>Weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze</b>			
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen:			
25	Ausführung 1 .....	15,—	700,—	5,—
26	Ausführung 2 .....	16,70	819,—	5,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage:			
27	Ausführung 1 .....	17,10	800,—	5,70
28	Ausführung 2 .....	19,—	936,—	5,70

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen bzw. Zweitnebenstellen:			
29	Ausführung 1 .....	8,40	390,—	2,80
30	Ausführung 2 .....	9,30	456,—	2,80
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz:			
31	Ausführung 1 .....	8,70	400,—	2,90
32	Ausführung 2 .....	9,60	468,—	2,90

## Anlage 2

## zur Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 12. September 1969

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten	Monatliche Gebühr
			DM	DM
	<p align="center"><b>E. Nebenstellenanlagen für eine Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an,</b></p> <p>bei denen die abgehenden Amtsverbindungen und die Innenverbindungen selbsttätig, die ankommenden Amtsverbindungen entweder von der Hauptstelle oder — sofern die Durchwahl vorgesehen ist — vom Anrufenden selbsttätig bis zur Nebenstelle aufgebaut werden. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe III W können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe III S werden nur in Ausführung 1 beschafft.</p> <p align="center"><b>(Große W-Anlagen ohne oder mit Durchwahl)</b></p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindungssätze</p> <p><b>Vermittlungseinrichtung</b> mit Abfragestelle (außer bei W-Unteranlagen) und Stromversorgungsanlage</p> <p>Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindungssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1 000er System.</p> <p><b>Baustufe III W:</b></p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau:</p>			
1	Ausführung 1 .....	841,70	39 150,—	195,70
2	Ausführung 2 .....	933,80	45 775,—	195,70
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen:			
3	Ausführung 1 .....	47,30	2 200,—	11,—
4	Ausführung 2 .....	52,50	2 575,—	11,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen:			
5	Ausführung 1 .....	30,10	1 400,—	7,—
6	Ausführung 2 .....	33,50	1 640,—	7,—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz:			
7	Ausführung 1 .....	29,—	1 350,—	6,75
8	Ausführung 2 .....	32,20	1 580,—	6,75



Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Zuschlag für die Durchwahl für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amtsleitungen:			
9	Ausführung 1 .....	20,40	950,—	4,75
10	Ausführung 2 .....	22,60	1 110,—	4,75
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen .....		s. Ergänzungsausstattung	
	<b>Baustufe III W — Unteranlage —:</b>			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
11	Ausführung 1 .....	838,50	39 000,—	195,—
12	Ausführung 2 .....	931,30	45 650,—	195,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Nebenanschluß- leitungen zur Hauptanlage:			
13	Ausführung 1 .....	65,60	3 050,—	15,20
14	Ausführung 2 .....	72,80	3 570,—	15,20
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitneben- stellen:			
15	Ausführung 1 .....	30,10	1 400,—	7,—
16	Ausführung 2 .....	33,50	1 640,—	7,—
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz:			
17	Ausführung 1 .....	29,—	1 350,—	6,75
18	Ausführung 2 .....	32,20	1 580,—	6,75
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen .....		s. Ergänzungsausstattung	
	<b>W-Unteranlagen abweichender Art</b>			
19	Ausführung 1 .....	2,15 v. H.	Beschaf- fungskosten zuzüglich eines Un- kosten- zuschlags von 10 v. H.	0,50 v. H.
20	Ausführung 2 .....	2,05 v. H.		0,43 v. H.
		der für teil- nehmer- eigene An- lagen „Zu erstat- tenden Kosten“		der „Zu er- stattenden Kosten“
	<b>Baustufe III S:</b>			
	Bei diesen Anlagen werden die ankommenden Amtsverbindungen über Schnüre oder andere hand- bediente Schaltmittel aufgebaut.			
21	Feste Gebühr für den Mindestausbau .....	768,60	35 750,—	178,70
22	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	43,—	2 000,—	10,—
23	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	28,—	1 300,—	6,50
24	für jeden weiteren Innenverbindingssatz .....	26,90	1 250,—	6,25
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen .....		s. Ergänzungsausstattung	

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**

**Vom 12. September 1969**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 6, 8 bis 9 a und Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113) und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Luftverkehrs-Ordnung vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 652), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 4. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Verantwortlicher Luftfahrzeugführer“.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Luftfahrzeuge sind während des Fluges und am Boden von einem verantwortlichen Luftfahrzeugführer zu führen.“

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Luftfahrzeugführer“ das Wort „verantwortlicher“ eingefügt.

4. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers gelten für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist und unabhängig davon, ob er das Luftfahrzeug selbst bedient oder nicht.“

5. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Flugvorbereitung

(1) Bei der Vorbereitung des Fluges hat der Luftfahrzeugführer sich mit allen Unterlagen und Informationen, die für die sichere Durchführung des Fluges von Bedeutung sind, vertraut zu machen und sich davon zu überzeugen, daß das Luftfahrzeug und die Ladung sich in verkehrssicherem Zustand befinden, das zulässige Fluggewicht nicht überschritten wird, die vorgeschriebenen Ausweise vorhanden sind und die erforderlichen Angaben über den Flug im Bordbuch, soweit es zu führen ist, eingetragen werden.

(2) Für einen Flug, der über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführt (Überlandflug), und vor einem Flug nach Instrumentenflugregeln

hat sich der Luftfahrzeugführer über die verfügbaren Flugwettermeldungen und -vorhersagen ausreichend zu unterrichten. Vor einem Flug, für den ein Flugplan zu übermitteln ist, ist eine Flugberatung bei einer Flugberatungsstelle einzuholen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Ein Flug führt über die Umgebung eines Flugplatzes hinaus, wenn der Luftfahrzeugführer den Verkehr in der Platzrunde nicht mehr beobachten kann.“

7. In § 4 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 6 bis 27)“ durch „(§§ 6 bis 27 a)“ und der Klammerzusatz „(§§ 35 bis 42)“ durch „(§§ 36 bis 42)“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 werden die Verweisungen „§§ 28 bis 30 und 32“ durch „§§ 28, 29 und 32“ und „§ 28 Abs. 3“ durch „§ 28 Abs. 2“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.

9. An die Stelle des § 4 Abs. 4 tritt folgende Vorschrift:

„(4) Für Flüge unter Flugverhältnissen, bei denen nach Sichtflugregeln geflogen werden darf, kann der Bundesminister für Verkehr eine Höchstgeschwindigkeit festlegen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.“

10. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Fallschirmabspringer und  
unbemanntes Luftfahrtgerät

Auf Fallschirmabspringer und den Betrieb von unbemanntem Luftfahrtgerät finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Luftfahrtgeräte, insbesondere der Freistellung von der Verkehrszulassung und dem Flugplatzzwang, der besonderen Betriebsform oder der fehlenden Besatzung die Unanwendbarkeit einzelner Vorschriften ergibt.“

11. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Luftfahrt-Bundesamt kann Ausnahmen zulassen.“

12. In § 5 Abs. 4 Buchstabe e wird das Wort „Ziel-flughafen“ durch das Wort „Zielflugplatz“ ersetzt.

13. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für Flüge zu besonderen Zwecken kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Ausnahmen zulassen.“
14. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „kann im Einzelfall“ durch die Wörter „des Landes kann“ ersetzt.
15. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Luftfahrtbehörde“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.
16. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Kunstflüge bedürfen, soweit sie in der Umgebung von Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle durchgeführt werden, unbeschadet einer nach § 26 erforderlichen Flugverkehrsfreigabe der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle. Absatz 2 bleibt unberührt.“
17. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Reklameflüge mit geschleppten Gegenständen bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat.“
18. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Reklameflüge, bei denen die Reklame nur in der Beschriftung des Luftfahrzeugs besteht, bedürfen keiner Erlaubnis.“
19. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:  

„§ 9a  
Uhrzeit und Maßeinheiten

(1) Im Flugbetrieb sind die Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ) und die vorgeschriebenen Maßeinheiten anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, die Maßeinheiten nach Absatz 1 festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.“
20. § 10 erhält folgende Fassung:  

„§ 10  
Luftraumordnung

(1) Zur Durchführung des Fluginformationsdienstes und des Flugalarmdienstes legt der Bundesminister für Verkehr Fluginformationsgebiete fest und gibt sie in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(2) Zur Durchführung der Flugverkehrskontrolle legt der Bundesminister für Verkehr innerhalb der Fluginformationsgebiete den kontrollierten Luftraum einschließlich der Kontrollzonen fest und gibt ihn in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(3) Im kontrollierten Luftraum können Flüge nach Sichtflugregeln ganz oder teilweise in einem räumlich und zeitlich begrenzten Umfang von der Bundesanstalt für Flugsicherung unter-
- sagt werden, wenn es der Grad der Inanspruchnahme durch den der Flugverkehrskontrolle unterliegenden Luftverkehr zwingend erfordert.
- (4) Flüge nach Sichtflugregeln unterliegen in bestimmten Teilen des kontrollierten Luftraums einer Flugverkehrskontrolle. Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, zur Sicherung des Luftverkehrs diese Teile des kontrollierten Luftraums festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.“
21. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zuständige Flugverkehrskontrollstelle“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Flugsicherung allgemein oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall“ ersetzt.
22. In § 11 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Der Bundesminister für Verkehr kann zulassen, daß in Flugsperregebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen wird.“
23. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „allen anderen Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder“ durch die Wörter „Luftfahrzeugen sowie anderen Fahrzeugen und“ ersetzt.
24. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(500 Fuß)“ gestrichen.
25. § 12 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Satz 2 gilt nicht für Segelflugzeuge und bemannte Freiballone; für sonstige Luftfahrzeuge kann die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“
26. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Motorsegler, deren Motor nicht in Betrieb ist, gelten bei Anwendung der Ausweichregeln als Segelflugzeuge.“
27. In § 13 Abs. 4 wird das Wort „Endanflug“ durch die Worte „Endteil des Landeanfluges“ ersetzt.
28. In § 13 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Landeanflug“ durch die Worte „Endteil des Landeanfluges“ ersetzt.
29. In § 14 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.“
30. In der Überschrift zu § 15 wird vor dem Wort „Segelflugzeugen“ das Wort „Motorseglern“ eingefügt.
31. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Starts und Landungen von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen, Motorseglern und Segelflugzeugen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze bedürfen der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes. Die Erlaubnis für Außenlandungen von Motorseglern und Segelflugzeugen, die sich auf einem Überlandflug befinden, gilt als erteilt.“

32. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Aufstiege von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb

(1) Der Aufstieg eines bemannten Freiballons oder eines unbemannten Freiballons mit einem Gesamtgewicht von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg sowie der Aufstieg gebündelter unbemannter Freiballone und der Massenaufstieg unbemannter Freiballone außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Flugplatzes bedarf der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes. Die Erlaubnis für den Aufstieg anderer Freiballone sowie die Erlaubnis für den Aufstieg bemannter Freiballone nach einer Zwischenlandung gilt als erteilt.

(2) Fesselballone dürfen nur mit Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes aufgelassen werden. Bei Drachen bedarf es dieser Erlaubnis, wenn sie mit einem mehr als 100 m langen Seil gehalten werden. Das Steigenlassen von Drachen im Bauschutzbereich von Flughäfen sowie in einer Entfernung von weniger als 3 km von der Begrenzung von Landeplätzen und Segelfluggeländen ist verboten. Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann Ausnahmen zulassen.

(3) Das Halteseil von Fesselballonen sowie Drachen, deren Aufstieg einer Erlaubnis bedarf, ist in Abständen von 100 m bei Tage durch rot-weiße Fähnchen, bei Nacht durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, daß es aus allen Richtungen von anderen Luftfahrzeugen aus erkennbar ist.

(4) Der Aufstieg von Flugmodellen von weniger als 5 kg Gesamtgewicht bedarf keiner Erlaubnis, es sei denn, daß sie mit Raketenantrieb versehen sind.

(5) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von Wohngebieten nur mit Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes betrieben werden. Dasselbe gilt für Flugmodelle aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen. Auf Flugplätzen dürfen Flugmodelle aller Art nur mit Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung betrieben werden.

(6) Der Aufstieg von Flugmodellen mit Raketenantrieb und von fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb bedarf unbeschadet anderer Vorschriften der Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes. Die Erlaubnis kann Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden, wenn diese zuverlässig und fachlich geeignet sind. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt als erteilt für

1. den Aufstieg von Raketen des Seenot- und Bergrettungsdienstes;
2. den Aufstieg von Feuerwerkskörpern, deren brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsatz)

nicht mehr als 20 g beträgt, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, erkennbar nicht gefährdet werden, mit Ausnahme des Aufstieges von Feuerwerkskörpern in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen während deren Betriebszeit;

3. den Aufstieg von Flugmodellen und Flugkörpern mit Raketenantrieb, deren Treibsatz nicht mehr als 20 g beträgt.

(7) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 1 muß enthalten:

1. Anzahl der beabsichtigten Aufstiege,
2. Beschreibung des Flugmodells oder Flugkörpers unter Angabe der Maße, des Startgewichts und der Motorleistung oder der Stärke des Treibsatzes,
3. Art der Steuerung,
4. Aufstiegsort und Zielgebiet,
5. Aufstiegszeit und Flugdauer,
6. bei Flugkörpern voraussichtliche Gipfelhöhe,
7. Nachweis der Haftpflichtdeckung.“

33. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Besondere Benutzung  
des kontrollierten Luftraums

Bei Fallschirmabsprüngen und dem Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen sowie beim Aufstieg von Flugmodellen mit Raketenantrieb und von fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb bedarf es einer Flugverkehrsfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, wenn der kontrollierte Luftraum in Anspruch genommen wird.“

34. Nach § 17 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Zusammenstoß-Warnlicht nach § 3 der Anlage 1 ist von in Betrieb befindlichen Luftfahrzeugen am Tage und in der Nacht zu führen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann Ausnahmen zulassen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

35. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „im zweiten Führersitz ein Luftfahrzeugführer“ durch die Wörter „ein zweiter Luftfahrzeugführer am Doppelsteuer“ ersetzt.

36. § 18 Abs. 2 wird gestrichen. Gleichzeitig wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vor dem bisherigen Absatz 1 gestrichen.

37. In § 21 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Beobachtet ein Luftfahrzeugführer bei der Ansteuerung durch ein militärisches Luftfahrzeug die nach Satz 2 festgelegten Signale und Zeichen, hat er die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen. Der Bundesminister für Verkehr legt die von militärischen Luftfahrzeugen bei der

Ansteuerung zu gebenden Signale und Zeichen sowie die von den Führern angesteuerter Luftfahrzeuge zu treffenden Maßnahmen fest.“

38. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Regelung des Flugplatzverkehrs

(1) Für die Durchführung des Flugplatzverkehrs können besondere Regelungen getroffen werden. Zuständig hierfür ist die Bundesanstalt für Flugsicherung, wenn Flugplätze mit Flugverkehrskontrollstelle betroffen sind. In allen anderen Fällen werden die Regelungen von der für die Genehmigung des Flugplatzes zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Flugsicherung getroffen. Die Regelungen werden in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.

(2) Flugplatzverkehr ist der Verkehr von Luftfahrzeugen, die sich in der Platzrunde befinden, in diese einfliegen oder sie verlassen, sowie der gesamte Verkehr auf dem Rollfeld. Rollfeld sind die Start- und Landebahnen sowie die weiteren für Start und Landung bestimmten Teile eines Flugplatzes einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen und die Rollbahnen sowie die weiteren zum Rollen bestimmten Teile eines Flugplatzes außerhalb des Vorfeldes; das Vorfeld ist nicht Bestandteil des Rollfeldes.“

39. In § 22 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Wer ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung führt, ist verpflichtet,

1. die in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemachten Anordnungen der Luftfahrtbehörden für den Verkehr von Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz oder in dessen Umgebung, insbesondere die nach § 21 a getroffenen besonderen Regelungen für die Durchführung des Flugplatzverkehrs, zu beachten,
2. die Verfügungen der Luftaufsicht und die Anweisungen des Flugplatzunternehmers zu beachten,
3. den Flugplatzverkehr zu beobachten, um Zusammenstöße zu vermeiden,
4. sich in den Verkehrsfluß einzufügen oder sich erkennbar aus ihm herauszuhalten,
5. Richtungsänderungen in der Platzrunde, beim Landeanflug und nach dem Start in Linkskurven auszuführen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist,
6. gegen den Wind zu landen und zu starten, sofern nicht Sicherheitsgründe, die Rücksicht auf den Flugbetrieb, die Ausrichtung der Start- und Landebahnen oder andere örtliche Gründe es ausschließen,

7. auf Mitteilungen durch Funk, auf Licht- und Bodensignale sowie auf Zeichen zu achten,
8. sich vor dem Start bei der Luftaufsichtsstelle, auf Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle bei der Flugleitung zu melden,
9. beim Rollen Start- und Landebahnen möglichst rechtwinklig und nur dann zu kreuzen, wenn sich dort kein anderes Luftfahrzeug im Landeanflug oder im Start befindet,
10. nach der Landung die Landebahn so schnell wie möglich freizumachen,
11. rechts neben dem Landezeichen aufzusetzen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist,
12. nach dem Start unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit so schnell wie möglich Höhe zu gewinnen,
13. nach dem Durchstarten entsprechend Nummer 12 zu verfahren,
14. eine Flugplatzverkehrszone zu meiden, wenn nicht beabsichtigt ist, innerhalb der Flugplatzverkehrszone zu landen.

(2) Flugplatzverkehrszone ist ein um einen Flugplatz oder um mehrere Flugplätze gemeinsam zum Schutz des Flugplatzverkehrs festgelegter Luftraum von bestimmten Abmessungen. Der Bundesminister für Verkehr legt die Flugplatzverkehrszonen fest und gibt sie in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(3) Abweichungen von Absatz 1 kann die Luftaufsichtsstelle, an Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle die Flugleitung, im Einzelfall zulassen, wenn zwingende Gründe dies notwendig machen und dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Sicherheit des sonstigen Luftverkehrs, nicht zu erwarten ist.

(4) Auf Flugplätzen sind aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen und Fußgängern bevorrechtigt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

40. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle tritt für die Zulassung von Abweichungen nach § 22 Abs. 3 die Flugverkehrskontrollstelle an die Stelle der Luftaufsichtsstelle, mit Ausnahme der Zulassung von Abweichungen von § 22 Abs. 1 Nr. 8.“

41. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Flüge nach Sichtflugregeln in Kontrollzonen bedürfen einer Flugverkehrsfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle.“

42. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Prüfung der Flugvorbereitung  
und der vorgeschriebenen Ausweise

Auf Verlangen der für die Wahrnehmung der Luftaufsicht zuständigen Personen oder Stellen hat

1. der Luftfahrzeugführer nachzuweisen, daß er den Flug ordnungsgemäß vorbereitet hat,
2. das Luftfahrtpersonal die vorgeschriebenen Ausweise, insbesondere die Scheine und Zeugnisse für die Besatzung und das Luftfahrzeug, zur Prüfung auszuhändigen.“

43. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Flugplanabgabe

(1) Der Luftfahrzeugführer hat der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einen Flugplan zu übermitteln für

1. Flüge, die nach Instrumentenflugregeln durchgeführt werden;
2. Flüge nach Sichtflugregeln, die der Flugverkehrskontrolle nach § 10 Abs. 4 unterliegen;
3. Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht im kontrollierten Luftraum;
4. Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle;
5. Wolkenflüge mit Segelflugzeugen;
6. Fahrten von bemannten Freiballonen und Luftschiffen;
7. Aufstiege von unbemannten Freiballonen mit einem Gesamtgewicht von Ballonhülle und Ballast von mehr als 0,5 kg sowie Aufstiege von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiege von unbemannten Freiballonen;
8. Flüge aus der Bundesrepublik oder in die Bundesrepublik;
9. Flüge in Gebieten mit Flugbeschränkungen, soweit dies ausdrücklich bei der Festlegung der Gebiete angeordnet wurde.

Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Luftfahrzeugführer kann auch für andere Flüge der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einen Flugplan übermitteln, um die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge zu erleichtern.

(3) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung, Änderung und zulässige Abweichungen von Flugplänen festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.“

44. § 26 a erhält folgende Fassung:

„§ 26 a

Funkverkehr

(1) Der Funkverkehr wird als Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst durchgeführt. Hierbei sind die nach Absatz 3 festgelegten Verfahren anzuwenden.

(2) Der Luftfahrzeugführer hat an Bord eine dauernde Hörbereitschaft auf der nach Absatz 3 festgelegten Funkfrequenz der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle aufrechtzuerhalten und im Bedarfsfall einen Funkverkehr mit ihr herzustellen

1. bei Flügen nach Instrumentenflugregeln,
2. bei Flügen nach Sichtflugregeln, wenn sie
  - a) der Flugverkehrskontrolle nach § 10 Abs. 4 unterliegen,
  - b) innerhalb von Kontrollzonen durchgeführt werden,
  - c) zu Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle führen oder
  - d) bei Nacht im kontrollierten Luftraum.

Die Bundesanstalt für Flugsicherung kann Ausnahmen zu Nummer 2 Buchstabe b und c zulassen.

(3) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, die Funkfrequenzen der Flugverkehrskontrollstellen und die Funkfrequenzen der Bodenfunkstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst, die nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betrieben werden, sowie die Sprechfunkverfahren und die Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung festzulegen und in dem Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.“

45. § 26 b erhält folgende Fassung:

„§ 26 b

Standortmeldungen

(1) Der Luftfahrzeugführer hat in den Fällen des § 26 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis c beim Überfliegen jedes nach Absatz 2 festgelegten Meldepunktes unverzüglich eine Standortmeldung an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu übermitteln.

(2) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, die Meldepunkte sowie die Einzelheiten über Inhalt und Form der Standortmeldungen festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen. Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle kann im Einzelfall Standortmeldungen an weiteren Punkten verlangen oder auf die Übermittlung von Standortmeldungen verzichten.“

46. § 26 c erhält folgende Fassung:

„§ 26 c

Beendigung der Flugverkehrskontrolle

Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen nach Instrumentenflugregeln und bei Flügen nach

Sichtflugregeln, die der Flugverkehrskontrolle nach § 10 Abs. 4 unterliegen, die zuständige Flugverkehrskontrollstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er den kontrollierten Luftraum oder den nach § 10 Abs. 4 festgelegten Teil des kontrollierten Luftraums verläßt."

47. Nach § 26 c wird folgender § 26 d eingefügt:

„§ 26 d

Startmeldung

(1) Der Luftfahrzeugführer hat für Flüge, für die ein Flugplan abgegeben wurde, der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle die tatsächliche Startzeit unverzüglich zu übermitteln, wenn sie von der im Flugplan angegebenen Zeit abweicht. Dies gilt nicht für Flüge von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle. Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(2) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, Einzelheiten über Inhalt, Form, zeitliche Abweichungen und Übermittlungsart der Startmeldungen festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen."

48. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Landemeldung

(1) Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen, für die ein Flugplan abgegeben wurde, der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle unverzüglich eine Landemeldung zu übermitteln. Dies gilt nicht für Flüge zu Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle. Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, Einzelheiten über Inhalt, Form und Übermittlungsart der Landemeldungen festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen."

49. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Flugverfahren

(1) Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen innerhalb von Kontrollzonen, bei An- und Abflügen zu und von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle, bei Flügen nach Instrumentenflugregeln und bei Flügen nach Sichtflugregeln, die der Flugverkehrskontrolle nach § 10 Abs. 4 unterliegen, die vorgeschriebenen Flugverfahren zu befolgen.

(2) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, die Verfahren nach Absatz 1 festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.

(3) Die Flugverkehrskontrollstellen können in Einzelfällen Abweichungen von den Verfahren nach Absatz 1 zulassen, soweit die öffentliche

Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt werden."

50. In der Überschrift zu § 28 und in § 28 Abs. 1 werden die Wörter „oberhalb 900 m (3 000 Fuß)" durch die Wörter „in einer Höhe von 900 m (3 000 Fuß) und mehr" ersetzt.

51. § 28 Abs. 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„(2) In Kontrollzonen können Flüge nach Sichtflugregeln nur durchgeführt werden, wenn zusätzlich

1. eine Bodensicht von mindestens 8 km herrscht und
2. die Hauptwolkenuntergrenze in einer Höhe von mindestens 600 m (2 000 Fuß) über Grund oder Wasser liegt.

Bodensicht ist die Sicht auf einem Flugplatz, wie sie von einer amtlich beauftragten Person festgestellt wird. Hauptwolkenuntergrenze ist die Untergrenze der niedrigsten Wolkenschicht über Grund oder Wasser, die mehr als die Hälfte des Himmels bedeckt und unterhalb von 6 000 m (20 000 Fuß) liegt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann niedrigere Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken sowie für Bodensicht und die Hauptwolkenuntergrenze festlegen, soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Mindestwerte innerhalb einer Kontrollzone nicht gegeben sind, dürfen nach Sichtflugregeln betriebene Luftfahrzeuge nur dann auf einem in der Kontrollzone gelegenen Flugplatz starten, landen oder in die Kontrollzone einfliegen, wenn die zuständige Flugverkehrskontrollstelle hierzu eine Flugverkehrsfreigabe für einen Sonderflug nach Sichtflugregeln erteilt hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Flugverkehrsfreigabe werden von der Bundesanstalt für Flugsicherung festgelegt und in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht."

52. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Flüge nach Sichtflugregeln

außerhalb des kontrollierten Luftraums  
in Höhen von weniger als 900 m (3 000 Fuß)  
über Grund oder Wasser

(1) Flüge nach Sichtflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums in Höhen von weniger als 900 m (3 000 Fuß) über Grund oder Wasser sind außer von Drehflüglern, Luftschiffen und Freiballonen so durchzuführen, daß

1. der Luftfahrzeugführer Erdsicht und eine Flugsicht von mindestens 1,5 km hat und
2. das Luftfahrzeug Wolken nicht berührt.

(2) Außerhalb des kontrollierten Luftraums in Höhen von weniger als 900 m (3 000 Fuß) über Grund oder Wasser sind Flüge von Drehflüglern sowie Luftschild- und Ballonfahrten nach Sichtflugregeln so durchzuführen, daß

1. der Luftfahrzeugführer Erdsicht und eine Flugsicht von mindestens 800 m hat,
2. das Luftfahrzeug Wolken nicht berührt und
3. ein rechtzeitiges Erkennen von Hindernissen möglich ist.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Werten zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt werden."

53. In der Überschrift zu § 31 werden nach dem Wort „Reiseflughöhen“ die Wörter „bei Flügen nach Sichtflugregeln“ eingefügt.
54. § 31 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei Flügen nach Sichtflugregeln in und unterhalb der nach Absatz 3 festgelegten Höhe hat der Luftfahrzeugführer den Höhenmesser auf den QNH-Wert des zur Flugstrecke nächstgelegenen Flughafens mit Flugverkehrskontrollstelle einzustellen, wenn der Flug über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführt.“
55. § 31 Abs. 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
- „Bei Flügen nach Sichtflugregeln oberhalb der nach Absatz 3 festgelegten Höhe hat der Luftfahrzeugführer den Höhenmesser auf 1 013,2 Millibar einzustellen (Standard-Höhenmessereinstellung). Dabei ist die Flugfläche einzuhalten, die nach den Regeln über Halbkreisflughöhen (Anlage 3) dem jeweiligen mißweisenden Kurs über Grund entspricht. Dies gilt nicht, soweit das Luftfahrzeug sich im Steig- oder Sinkflug befindet oder die nach § 28 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Werte für Flugsicht und Abstand von Wolken in der entsprechenden Flugfläche nicht eingehalten werden können.“
56. Nach § 31 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, die Höhen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.“
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; die Verweisung „§ 10 Abs. 5“ wird in „§ 10 Abs. 4“ geändert.
57. § 32 erhält folgende Fassung:
- „§ 32  
Flüge nach Sichtflugregeln  
über Wolkendecken
- Bei Flügen nach Sichtflugregeln dürfen Wolkendecken nur dann überflogen werden, wenn
1. die Flughöhe mindestens 300 m (1 000 Fuß) über Grund oder Wasser beträgt und die Flugsicht sowie der Abstand von den Wolken nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eingehalten werden,
  2. der Luftfahrzeugführer in der Lage ist, den beabsichtigten Flugweg einzuhalten,
  3. der Anflug zum Zielflugplatz und die Landung bei Flugverhältnissen, bei denen nach Sichtflugregeln geflogen werden darf, gewährleistet ist,
  4. der Luftfahrzeugführer die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkverkehrs hat.“
58. § 33 erhält folgende Fassung:
- „§ 33  
Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht
- Für Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht gelten die §§ 28 bis 32. Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen einer halben Stunde nach Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang.“
59. § 34 erhält folgende Fassung:
- „§ 34  
Such- und Rettungsflüge
- Bei Flügen im Such- und Rettungseinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person kann von den §§ 28 bis 33 abgewichen werden.“
60. § 35 wird gestrichen.
61. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37  
Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen  
bei Flügen nach Instrumentenflugregeln
- (1) Bei Flügen nach Instrumentenflugregeln in und unterhalb der nach Absatz 5 festgelegten Höhe hat der Luftfahrzeugführer den Höhenmesser auf den von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle übermittelten QNH-Wert einzustellen.
- (2) Bei Flügen nach Instrumentenflugregeln oberhalb der nach Absatz 5 festgelegten Höhe hat der Luftfahrzeugführer die Standard-Höhenmessereinstellung zu verwenden.
- (3) Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum sind in den nach Absatz 5 festgelegten Reiseflughöhen durchzuführen, sofern nicht in der Flugverkehrsfreigabe etwas anderes bestimmt ist.



(4) Flüge nach Instrumentenflugregeln außerhalb des kontrollierten Luftraums sind in der Flugfläche oder Flughöhe durchzuführen, die nach den Regeln über Halbkreis-Flughöhen (Anlage 3) dem jeweiligen mißweisenden Kurs über Grund entspricht, sofern das Luftfahrzeug sich nicht im Steig- oder Sinkflug befindet. Die Bundesanstalt für Flugsicherung kann Ausnahmen zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, die Höhen nach den Absätzen 1 bis 3 festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.“

62. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Abbruch von Landeanflügen

Der Luftfahrzeugführer hat den Landeanflug abubrechen und das nach § 27a festgelegte Fehlanflugverfahren einzuleiten, wenn er die für das benutzte Instrumentenanflugverfahren festgelegten Werte für den Abbruch von Landeanflügen erreicht hat, er den Landeanflug aber nicht nach Sicht beenden kann.“

63. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Teilnehmer am Luftverkehr entgegen § 1 Abs. 1 sich so verhält, daß ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
2. entgegen § 1 Abs. 2 Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert;
3. entgegen § 1 Abs. 3 ein Luftfahrzeug führt oder als anderes Besatzungsmitglied tätig wird, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert ist, wenn die Tat nicht in den §§ 315a und 316 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist;
4. entgegen § 2 Abs. 1 ein Luftfahrzeug während des Fluges oder am Boden führt, ohne verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu sein;
5. einer Vorschrift des § 3 über die Pflichten des Luftfahrzeugführers zuwiderhandelt;
6. entgegen § 3a Abs. 1 oder 2 die Flugvorbereitung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt;

7. einer Vorschrift des § 4 Abs. 2, § 28 Abs. 1, 2 oder 4, § 29 Abs. 1 oder 2, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 32 oder § 33 über Flüge nach Sichtflugregeln zuwiderhandelt;
8. einer Vorschrift des § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 36, § 37 Abs. 1 bis 4, § 40 oder § 42 über Flüge nach Instrumentenflugregeln zuwiderhandelt;
9. die nach § 4 Abs. 4 festgelegte Höchstgeschwindigkeit überschreitet;
10. als Halter, Führer oder anderes Besatzungsmitglied entgegen § 5 Abs. 1, 2 oder 3 Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß anzeigt;
11. entgegen § 6 Abs. 1 die Sicherheitsmindesthöhe unterschreitet oder entgegen § 6 Abs. 2 Brücken oder ähnliche Bauten, Freileitungen oder Antennen unterfliegt;
12. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände oder sonstige Stoffe abwirft oder abläßt;
13. entgegen § 8 Kunstflüge ausführt;
14. entgegen § 9 Abs. 1, 2 oder 5 Schlepp- oder Reklameflüge ausführt;
15. gegen die Auflage einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 verstößt;
16. entgegen § 9a Abs. 1 die Mittlere Greenwich-Zeit oder die vorgeschriebenen Maßeinheiten nicht anwendet;
17. entgegen § 10 Abs. 3 einen untersagten Flug nach Sichtflugregeln ausführt;
18. einer Vorschrift des § 12 oder § 19 Abs. 1 zur Vermeidung von Zusammenstößen zuwiderhandelt;
19. eine Ausweichregel des § 13 nicht befolgt;
20. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 bis 6 über den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen oder Flugkörpern mit Eigenantrieb zuwiderhandelt;
21. der Vorschrift des § 16a über die Flugverkehrsfreigabe bei besonderer Benutzung des kontrollierten Luftraums zuwiderhandelt;
22. einer Vorschrift des § 17 oder § 19 Abs. 2 über die Lichterführung zuwiderhandelt;
23. einer Vorschrift des § 18 über Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenflugbedingungen zuwiderhandelt;
24. entgegen § 20 Satz 1 eine Beobachtung über eine Gefahr für den Luftverkehr nicht, nicht unverzüglich oder nicht ordnungsgemäß meldet;
25. einer Vorschrift des § 21 über Signale und Zeichen zuwiderhandelt;
26. einer Vorschrift des § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder 4 über den Flugbetrieb auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung oder des § 23 Abs. 3 über den Verkehr auf dem Rollfeld eines Flugplatzes zuwiderhandelt;
27. einer Vorschrift des § 25 Abs. 1 über die Flugplanabgabe oder des § 26 Abs. 1 oder 4 über die Flugverkehrsfreigabe zuwiderhandelt;

28. einer Vorschrift des § 26 a Abs. 1 oder 2 über den Funkverkehr zuwiderhandelt;
29. entgegen § 26 b Abs. 1, § 26 c, § 26 d Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 eine dort vorgeschriebene Meldung nicht, nicht unverzüglich oder nicht ordnungsgemäß erstattet oder
30. entgegen § 27 a Abs. 1 die vorgeschriebenen Flugverfahren nicht befolgt."
64. Die Überschrift zu § 44 erhält folgende Fassung:  
„Inkrafttreten“.
65. § 45 erhält folgende Überschrift:  
„Berlin-Klausel“.
66. § 3 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zusammenstoß-Warnlicht

(1) Flugzeuge, Drehflügler und Luftschiffe sind mit einem oder mehreren Zusammenstoß-Warnlichtern auszurüsten. Diese sind als Blinklichter so einzurichten und anzubringen, daß sie möglichst aus allen Richtungen zwischen 30° über und 30° unter der Horizontalebene des betreffenden Luftfahrzeugs zu sehen sind, ohne die Sicht des Luftfahrzeugführers und die Sichtbarkeit der Positionslichter zu beeinträchtigen. Die Art der Ausführung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt bestimmt. Bei Luftfahrzeugen, die mit Zusammenstoß-Warnlichtern ausgerüstet sind, müssen die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Lichter als Dauerlichter eingerichtet sein.

(2) Motorsegler, Segelflugzeuge und Freiballone sind mit einem oder mehreren Zusammenstoß-Warnlichtern nach Absatz 1 oder an deren Stelle mit anderen Mitteln zu einer besseren Erkennbarkeit der Luftfahrzeuge auszurüsten. Das Nähere wird von dem Luftfahrt-Bundesamt geregelt.

(3) Das Luftfahrt-Bundesamt kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Auflagen verbunden werden."

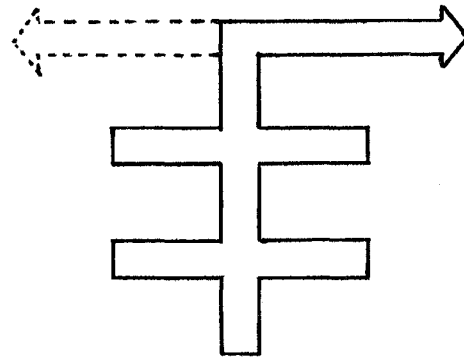
67. In § 6 Satz 1 der Anlage 1 wird die Verweisung „§§ 2 bis 5“ geändert in „§§ 2, 4 und 5“, und vor dem Wort „Segelflugzeuge“ wird das Wort „Motorsegler,“ eingefügt.

68. In § 6 der Anlage 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Richtungsänderungen nach dem Start und vor der Landung bei getrennter Platzrunde für motorgetriebene Luftfahrzeuge und Segelflugzeuge

Signal:

Ein in der Signalfäche oder am Ende der Start- und Landebahn oder des Schutzstreifens in Start- und Landerichtung ausgelegtes, mit einem nach rechts oder links abgewinkelten Pfeil versehenes Doppelkreuz von auffällender Farbe



Bedeutung:

Getrennte Platzrunde für motorgetriebene Luftfahrzeuge und Segelflugzeuge. Nach dem Start und vor der Landung sind Richtungsänderungen für motorgetriebene Luftfahrzeuge nur in Pfeilrichtung, für Segelflugzeuge nur entgegengesetzt erlaubt."

69. In der Anlage 3 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 2“ geändert in „§ 37 Abs. 4“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt wegen der Beschränkung der Lufthöhe im Land Berlin nicht im Land Berlin.

**Artikel 3**

Der Bundesminister für Verkehr wird die Luftverkehrs-Ordnung in ihrer neuen Fassung mit neuem Datum bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts berichtigen.

Bonn, den 12. September 1969

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juli 1969 — 2 BvL 25/64 — 2 BvL 26/64 —, ergangen auf Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 40 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) und § 33 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) sind insoweit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig, als diese Vorschriften bestimmen, daß auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, Gebühren an die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die auf Landesrecht beruhenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. August 1969

Der Bundesminister der Justiz  
Horst Ehmke

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juli 1969 — 2 BvL 20/65 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Stuttgart, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 23 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1254 — (gleichlautend mit § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 — EStG 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 146) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. September 1969

Der Bundesminister der Justiz  
Horst Ehmke

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Tag Inhalt Seite

#### Nr. 62, ausgegeben am 17. September 1969

10. 9. 69	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 1 bis Nr. 8 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	1729
-----------	--	------

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1719/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	30. 8. 69 L 219/45
28. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1720/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II der Vertrages fallenden Waren	30. 8. 69 L 219/46
28. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1721/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 8. 69 L 219/49
28. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1722/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 8. 69 L 219/52
29. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1723/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	30. 8. 69 L 219/54
29. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1724/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter für industrielle Zwecke aus den Beständen der französischen Interventionsstelle	30. 8. 69 L 219/55
29. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1725/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 8. 69 L 219/56
29. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1726/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 hinsichtlich der Senkung der von Frankreich zu zahlenden Beihilfe für Magermilchpulver	30. 8. 69 L 219/58
29. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1727/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 8. 69 L 219/59
29. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1728/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 8. 69 L 219/61

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**